

Statuten

Vom 31. März 1967

(mit Änderungen vom 18. Februar 1972, 18. April 1980, 26. April 1985,
28. April 1995, 19. April 1996, 7. Juni 2002, 11. Juni 2004, 19. Juni 2009,
30. März 2012)

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1

Die „Genossenschaft Elektra Sissach“ (in der Folge „Elektra Sissach“ genannt) ist eine Genossenschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Sissach. Die Genossenschaft ist Kollektivmitglied der Elektra Baselland und hat den Zweck, alle im Gemeindebann Sissach liegenden Gebäude mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen. Sie kann Immobilien kaufen, verkaufen und verwalten. Die Elektra Sissach erstellt und unterhält eine Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage in Regie. Sie ist berechtigt, auf Wunsch andere Gemeinden an diese Anlage anzuschliessen.

Sie kann auch andere leitungsgebundene Energieversorgungsanlagen erstellen oder sich an solchen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied (Genossenschafter) kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gesellschaft werden, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft eigene Liegenschaften besitzt und den Strom für den Verbrauch in denselben von der Genossenschaft bezieht.

Andere Strombezüger, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft keine eigenen Liegenschaften haben (Pächter, Mieter etc.), gelten als Abonnenten und stehen zur Genossenschaft nur in einem vertraglichen Verhältnis. Nach fünfjähriger Dauer dieses Verhältnisses können Abonnenten ebenfalls Mitglied werden.

Der Beitritt von Strombezügern mit eigenem Liegenschaftsbesitz im Versorgungsgebiet der Genossenschaft und von Abonnenten erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verwaltungsrat. Mit dem Beitritt werden die jeweiligen Statuten, Reglemente, Werkvorschriften und Tarife der Genossenschaft als verbindlich anerkannt.

§ 3

Vorbehältlich gegenteiligen, vertraglichen Abmachungen steht jedem Mitglied das Recht zu, schriftlich den Austritt auf Endes eines Quartals zu erklären. Mit dem Austritt wird jeglicher Anspruch am Genossenschaftsvermögen verwirkt. Der Austritt wird erst wirksam, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafers. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haften der Genossenschaft für dessen Verbindlichkeiten.

Wenn sie die Voraussetzungen von § 2 erfüllen, treten sie als Genossenschafter an die Stelle des Verstorbenen.

Für Nachfolger-Firmen von juristischen Personen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

III. Stromtarif

§ 5

Für den Energiebezug gilt der nach betriebswirtschaftlichen Berechnungen aufgestellte und vom Verwaltungsrat genehmigte Tarif.

IV. Sanktionen

§ 6

Genossenschafter, welche die Interessen der Genossenschaft in grober Weise verletzen, insbesondere gegen die Statuten, Reglemente und sonstigen Vorschriften verstossen oder überhaupt ihren Verpflichtungen nicht oder nur nachlässig nachkommen, können vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, gegen deren Entscheid innerhalb 3 Monaten der Richter angerufen werden kann.

Ausgeschlossene Genossenschafter haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft werden sie durch den Ausschluss nicht befreit, (Art. 846 Abs. 3 OR).

V. Haftung, Betriebskapital, Reservefonds

§ 7

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Als Betriebsmittel gelten:

- a) Leistungen der Energiebezüger
- b) Reserve- und sonstige Fonds im statutarischen und gesetzlichen Rahmen
- c) allfällige Zuwendungen
- d) Anleihen

§ 8

Der Reservefonds darf nur in gesetzlich zulässigem Rahmen auf Beschluss des Verwaltungsrates zur Deckung eventueller Verluste und ausserordentlichen Ausgaben (Krisenmassnahmen) verwendet werden.

Über andere für besondere Zwecke geäuftete Reserven verfügt der Verwaltungsrat gemäss dem von der Generalversammlung bestimmten Verwendungszweck ohne Einschränkung des Betrages.

§ 9

Aus dem Betriebsergebnis sind nach Bestreitung aller Unkosten jedes Jahr auf den Anlagekonti mindestens folgende Abschreibungen auf den Buchwerten vorzunehmen:

Netz und Stationen	7 ½ %
Zähler und Apparate	10 %
Mobilien	20 %
Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen	25 %

Sofern die Betriebsergebnisse zweier aufeinanderfolgender Jahre die Vornahme der stipulierten Abschreibungen nicht erlauben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, eine Anpassung des Stromtarifes vorzunehmen.

VI. Wohlfahrtsstiftung

§ 10

Um das Verwaltungs- und Betriebspersonal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu schützen, hat die Elektra Sissach eine Wohlfahrtsstiftung errichtet. Die Genossenschaft ist verpflichtet, alljährlich mindestens die gesetzlichen Leistungen an die Wohlfahrtsstiftung zu erbringen. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung bei gutem Geschäftsgang weitere Zuweisungen für zukünftig zu erbringende Leistungen beantragen. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann sich die Stiftung mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch einer Sammelstiftung anschliessen.

VII. Organisation

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Kontrollstelle

§ 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar längstens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres.

§ 13

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

1. wenn es der Verwaltungsrat als notwendig erachtet,
2. wenn es der zehnte Teil der Mitglieder verlangt (vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR),
3. wenn es die Kontrollstelle als notwendig erachtet.

Die Genossenschaftsmitglieder versammeln sich jeweilen auf die Einladung unter dem Vorsitz des Verwaltungsratspräsidenten, im Verhinderungsfall unter der Leitung des Vizepräsidenten.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Verwaltungsräte und eines dieser Mitglieder zum Präsidenten.
Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen.
2. Wahl der Kontrollstelle.
3. Wahl von 3 Delegierten in die Delegiertenversammlung der Elektra Baselland, wobei ein Delegierter dem Verwaltungsrat der Elektra Sissach angehört und ein Delegierter durch die Geschäftsleitung der Elektra Sissach besetzt wird. Dessen Suppleant gehört dem Verwaltungsrat der Elektra Sissach an. Die Vertreter des Verwaltungsrates der Elektra Sissach werden vom letzteren der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
4. Entgegennahme des Verwaltungsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
5. Entlastung des Verwaltungsrates.
6. Beschluss über die Budgetvorlage des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
8. Festsetzung und Änderung der Statuten.
9. Abberufung des Verwaltungsrates.
10. Beschluss über Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes, eventuell Wahl der Liquidatoren.
11. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 Abs. 5 OR).

§ 15

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

§ 16

Die Generalversammlung muss mindestens 5 Tage vor deren Abhaltung in den von ihr bestimmten Publikationsorganen unter Beigabe eines genauen Traktandenverzeichnisses veröffentlicht werden.

§ 17

Die Abstimmungen finden offen statt. Bei Wahlen kann die Generalversammlung auch geheime Abstimmung beschliessen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei allen Abstimmungen das relative Mehr. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Der Verwaltungsrat ist jeweilen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ernennt seinen Vizepräsidenten und bestimmt den Aktuar.

§ 19

Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt. Dieses Mandat ist zeitlich nicht beschränkt. Ausser der Geschäftsleitung sind die Delegierten und deren Suppleanten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Deren Amtsdauer fällt mit derjenigen des Verwaltungsrates zusammen.

§ 20

Der Verwaltungsrat hat neben der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftes noch folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Vorlagen allfälliger Rechenschaftsberichte, Budgets betreffend Neubauten und Erweiterungen und Vorbereitung anderer Angelegenheiten an die Generalversammlung.
2. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Begutachtung von Anträgen, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet oder erst in derselben gestellt und erheblich erklärt werden.
4. Wahl, Überwachung und Entlassung der erforderlichen Angestellten, sowie die Festsetzung der Gehälter.
5. Aufstellung der Geschäftsordnung, der Reglemente für die Verwaltungsorgane und der übrigen Angestellten der Genossenschaft.
6. Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Entscheid über Vornahme allfälliger Reparaturen am Netz und Bauten, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 200'000.-- nicht übersteigt.
8. Aufnahme der erforderlichen Anleihen.
9. Festsetzung und Änderung des Reglementes für die Abgabe elektrischer Energie sowie des Reglementes der Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage. Endgültiger Abschluss aller Verträge für Bezug und Abgabe der elektrischen Energie. Erstellung der erforderlichen Leitungsnetze.
10. Endgültige Beschlussfassung über Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz, Eingehung von Vergleichen, Vertretung vor Gericht und daherige Vollmachterteilung.

11. Bestimmung der Arbeitgeber-Vertretung in der Wohlfahrtsstiftung der Elektra Sissach oder des Personalvorsorgefonds.

§ 21

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit Mitglieder anwesend sind. Für Wahlen gilt die geheime, für die andern Verhandlungsgegenstände die offene Abstimmung. Er besammelt sich jeweilen auf die Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt in allen rechtsverbindlichen Fällen kollektiv zu zweien.

§ 22

Die unmittelbare Geschäftsleitung wird durch den Verwaltungsrat einem Geschäftsleiter übertragen.

§ 23

Die Entschädigung des Verwaltungsrates besteht aus den Sitzungsgeldern und einem jährlichen Gesamthonorar. Die Höhe dieser Auszahlung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24

Die Kontrollstelle gibt zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund ab.

§ 25

Die Generalversammlung ist zu jeder Zeit befugt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der *stimmenden Mitglieder* eine Revision der Statuten zu beschliessen.

Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche der nächsten Versammlung bezügliche Anträge vorzulegen hat. Die Ausarbeitung einer Vorlage für Revision einzelner zum voraus bezeichneter Paragraphen (Partialrevision) kann dem Verwaltungsrat oder ebenfalls einer Spezialkommission übertragen werden.

Für die Annahme vorgeschlagener Abänderungen ist wieder die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder nötig (vorbehalten bleibt Art. 888, Abs. 2, OR).

§ 26

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage des Geschäftes zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Zur Gültigkeit eines endgültigen Liquidationsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder nötig.

Ein nach Ausweis sämtlicher Passiven sich ergebender Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 27

Als Publikationsorgan wird die Volksstimme Sissach bestimmt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese von der Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Sissach am 31. März 1967 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 1923 samt Nachträgen und Abänderungen.

Die seither durch die Generalversammlung vom 18. Februar 1972, 18. April 1980, 26. April 1985, 28. April 1995, 19. April 1996, 7. Juni 2002, 11. Juni 2004, 19. Juni 2009 und 30. März 2012 beschlossenen Änderungen sind in den vorliegenden Statuten berücksichtigt.

Sissach, 30. März 2012

Genossenschaft Elektra Sissach

P. Nyfeler
Präsident VR

R. Bongni
Geschäftsführer